

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB).

1.2 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für:

- Verträge über die Erbringung von Bauhandwerkerleistungen,
- Verträge über die Erbringung von Lieferleistungen,
- Verträge über die Erbringung von Honorarleistungen.

2. VERTRAGSRUNDLAGEN UND VERTRAGSBESTANDTEILE

2.1 Vertragsgrundlagen und Vertragsbestandteile sind in nachstehender Rang- und Reihenfolge:

2.1.1 die Regelungen im Auftragschreiben;

2.1.2 diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen;

2.1.3 das geprüfte Angebot des Auftragnehmers (AN);

2.1.4 Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien von Staat, Kommunen, Aufsichtsbehörden, öffentlichen Versorgungsbetrieben, Berufsgenossenschaften, Bau-, Gewerbe-, Verkehrs-, Gesundheitspolizei und Feuerwehr und des Technischen Überwachungsvereins, der Deutschen Telekom oder anderen Netzbetreibern, des Verbandes der Sachversicherer und aller sonst in Betracht kommender Behörden sowie Ortssatzungen, die das Objekt betreffen;

2.1.5 alle technischen Vorschriften und Normen in der bis zur Abnahme jeweils aktuellen Fassung wie z.B. DIN-Normen, EN-Normen, ISO-Normen, VDI/VDE-Richtlinien einschließlich veröffentlichter Entwürfe, die Einheitlichen Technischen Baubestimmungen (ETB) sowie die entsprechenden Herstellerrichtlinien zum Zeitpunkt der Abnahme. Soweit die vorgenannten technischen Regelwerke nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, hat der AN als Mindeststandard die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Soweit die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile über die anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, hat der AN die vorrangigen Regelungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile einzuhalten, soweit der AN insofern nicht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen würde;

2.1.6 die Bestimmungen und Vorschriften über Verkehrssicherheit, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Verordnungen und anderer Umweltbestimmungen;

2.1.7 Herstellerrichtlinien, soweit sie nicht den vorgenannten Bestimmungen widersprechen;

2.2 Durch die Annahme des Auftrags erklärt der AN sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen) des AN, die im Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einer sonstigen Bestätigung des AN enthalten sind, werden nicht Vertragsbestandteil. Wird der Auftrag vom AN abweichend von diesen Einkaufsbedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur diese Einkaufsbedingungen, selbst wenn der Auftraggeber (AG) nicht widerspricht. Abweichungen gelten nur, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen durch den AG stellt keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des AN dar. Ist der AN mit der vorstehenden Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort nach Auftragserteilung in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der AG behält sich für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass der AN daraus Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen kann.

3. UMFANG DER LEISTUNGEN DES AN

3.1 Der AN hat seine Leistungen nach Maßgabe der Vertragsgrundlagen und der Vertragsbestandteile, einschließlich der Lieferung aller Stoffe und Bauteile, der Beistellung, dem Schutz und dem Betrieb und der Wartung aller Geräte während der Leistungszeit, die für die jeweils geforderte Leistung notwendig sind, zu erbringen.

3.2 Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Werkstatt- und Montagepläne, soweit diese nicht aufgrund ausdrücklich abweichender vertraglicher Vereinbarung vom AG zu liefern sind, selbst zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Eine besondere Vergütung erhält der AN hierfür nicht.

4. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

4.1 **Für Bauhandwerkerleistungen: Baureinigung, Bauschuttentsorgung**

4.1.1 Der AN hat die laufende Baureinigung, wozu auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschutts sowie sonstigen Abfalls zu zählen ist, selbsttätig, arbeitstätig und fortlaufend vorzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann der AG nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist den Schutt auf Kosten des AN beseitigen lassen.

4.1.2 Besonders überwachtungsbedürftiger Abfall aus den Leistungen des AN ist vom AN ebenfalls auf seine Kosten zu entsorgen.

4.1.3 Bei der Entsorgung des Bauschutts und sonstiger (auch besonders überwachtungsbedürftiger) Abfälle sind die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Auf Verlangen hat der AN dem AG die nach der NachwV vorgeschriebenen Nachweise (Begleit- bzw. Übernahmeschein) sowie nach sonstigen einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen vorzulegen. Dies gilt auch, soweit der AN die Entsorgung durch Dritte ausführen lässt.

4.1.4 Über die anteilige Zuordnung des Bauschutts/Abfalls bei mehreren säumigen Auftragnehmern entscheidet der AG nach billigem Ermessen verbindlich für den AN, es sei denn, der AN kann den Nachweis führen, dass er den entsorgten Bauschutt/Abfall nicht oder nicht in dem ihm zugeteilten Umfang erzeugt hat.

4.2 **Für Lieferleistungen: Lieferschein**

4.2.1 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung des AG (Datum und Nummer) beizulegen.

4.2.2 Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

4.2.3 Die Ware ist einem Vertreter des AG zu übergeben und der Empfang der Ware ist durch diesen schriftlich auf dem Lieferschein zu bestätigen.

4.3 **Nachunternehmereinsatz**

4.3.1 Der AN darf seine vertraglichen Leistungen nicht als Ganzes untervergeben. Er kann jedoch nach vorheriger Zustimmung des AG Teilleistungen an Nachunternehmer untervergeben. Der AG kann seine Zustimmung verweigern, wenn der AN nicht schriftlich nachweist, dass der Nachunternehmer über die erforderliche Fachkompetenz, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die auf ihn vom AN zu übertragenden Leistungen besitzt. Nachunternehmer und Lieferanten des AN sind dessen Erfüllungsgehilfen.

4.3.2 Die Haftung des AN für die Erfüllung seines Vertrages bleibt auch im Falle der Zustimmung des AG zum Nachunternehmereinsatz uneingeschränkt bestehen.

4.4 **Arbeitnehmereinsatz**

4.4.1 Der AN hat sicherzustellen, dass er und beauftragte Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmer ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzen oder nur solche Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind und alle weiteren nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden. Die Arbeitserlaubnisse sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

4.4.2 Liegt keine gültige Arbeitserlaubnis vor oder erlischt eine bestehende Arbeitserlaubnis infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Es ist dem AN untersagt, Leiharbeiter einzusetzen, für die keine Genehmigung vorliegt. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der AG berechtigt, neben seinem Anspruch auf Ersatz aller ihm hierdurch entstandenen Schäden, den Vertrag kündigen, wenn der AN nicht nach Setzung einer angemessenen Frist unverzüglich Abhilfe schafft oder wiederholt eine Zuwiderhandlung begeht. Der AN hat diese Verpflichtungen an seine Nachunternehmer vollumfänglich weiterzugeben. Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis zu erbringen, dass hinsichtlich des von ihm für die Erfüllung seiner Leistungen eingesetzten Personals alle Beitrags- und sonstigen Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Sozialversicherungen erfüllt sind.

4.4.3 Vorstehendes gilt auch, wenn der AN gegen das Gesetz zum Verbot der Schwarzarbeit verstößt.

4.5 **Freistellungsvereinbarung**

Der AN stellt den AG von sämtlichen Haftungsansprüchen frei, die gegen den AG

- wegen ausstehender Sozialbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer oder wegen deren Unfallversicherungsbeiträgen geltend gemacht werden;
- wegen Verstoßes des AN gegen Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden, d. h. wegen Mindestlohn oder Ansprüchen auf bezahlten Mindesturlaub der im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer des AN.

Beauftragt der AN weitere Unternehmen mit einem Teil der Bauleistungen (Nachunternehmer) und diese weiter Nachunternehmer, stellt der AN den AG auch von etwaigen Ansprüchen aus dem Verstoß gegen das AEntG und weitere Gesetze durch diese Dritten frei.

4.6 Für Bauhandwerkerleistungen: Bedenkenanmeldung

4.6.1 Hat der AN Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, so hat er diese schriftlich gegenüber dem AG zu erklären.

4.6.2 Die Bedenkenanmeldung muss alle für den AG notwendigen Erläuterungen zu den Ursachen und Umständen enthalten.

4.7 Behinderungen

4.7.1 Der AN hat Behinderungen schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für Behinderungen, die offensichtlich sind.

4.7.2 Fällt die Behinderung weg, so hat der AN dem AG dies schriftlich mitzuteilen (=Abmeldung der Behinderung).

4.7.3 Von Stillstands- und Behinderungszeiten ausgeschlossen, die bei dem Fristverlängerungsanspruch des AN in Ansatz gebracht werden können, sind alle Ruhe-, Sonn- und Feiertage.

5. VERGÜTUNG

Die vereinbarten Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Stückpreise, Stundensätze etc.) sind Festpreise und schließen die Vergütung für Nebenleistungen (z.B. Montage, Einbau bei Lieferleistungen) sowie alle Nebenkosten (z.B. Kosten für Verpackung, Transport, Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.

6. GEÄNDERTE UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN (NACHTRÄGE)

6.1 Der AG ist berechtigt, Änderungsleistungen und zusätzliche Leistungen (= Nachtragsleistungen / Nachträge) jederzeit zu verlangen, auch wenn sie zur Ausführung der vertraglichen Leistungen nicht erforderlich sind.

6.2 Bei Anordnungen gem. Ziff. 6.1 hat der AG Rücksicht auf die berechtigten Interessen des AN zu nehmen. Die Anordnungen sind für den AN verbindlich, es sei denn, sie sind für ihn unzumutbar. § 650b Abs. 2 Satz 2 BGB bleibt insofern unberührt.

6.3 Wünscht der AG Änderungs-, Zusatz- oder Minderleistungen, die zu einer Preis- oder Terminveränderung führen, so ist der AN verpflichtet, binnen einer Frist von **7 Kalendertagen** nach Bekanntgabe des Änderungs-, Zusatz- oder Minderleistungswunsches des AG eine schriftliche Kostenschätzung einschließlich terminlicher Auswirkungen, und zwar unter Angabe der Verzögerungsdauer, in prüfbarer Form vorzulegen.

6.4 Der AG ordnet Nachtragsleistungen grundsätzlich schriftlich an (= Beauftragung dem Grunde nach). Ohne schriftliche Beauftragung stehen dem AN keine Ansprüche zu. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für solche Nachtragsleistungen, die aus technischen Gründen zwingend und ohne Alternative erforderlich waren.

6.5 Für Nachträge gelten die Vertragsbedingungen des Hauptauftrages.

6.6 In den Vertragsunterlagen ausgewiesene Nachlässe – egal ob in Prozent oder pauschal angegeben – werden von der Vergütung für Nachtragsleistungen in Abzug gebracht. Ein pauschaler Nachlass wird diesbezüglich in einen prozentualen umgerechnet.

7. HAFTUNG

7.1 Der AN trägt im Verhältnis zum AG die Verantwortung und Haftung für Unfälle, die bei der Abwicklung des Vertrages ihm selbst, dem AG oder Dritten entstehen und deren Ursache der AN zu vertreten hat. Der AN haftet für alle Schäden, die durch Verletzung ihm obliegender Verkehrssicherungspflichten entstehen.

7.2 Freistellung

Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, soweit sie vom AN zu vertreten sind, frei. Der AN hat den AG auch von der Haftung für alle Schäden freizustellen, die direkt oder indirekt durch die Tätigkeit des AN bzw. seiner Erfüllungsgehilfen oder im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung entstehen,

soweit diese nicht durch den AG oder seine Erfüllungsgehilfen verschuldet sind.

7.3 Der AN haftet dafür, dass sämtliche Bestimmungen der Berufsgenossenschaft und die Anordnung der Baupolizei, Verkehrspolizei oder anderer weisungsbefugter Behörden eingehalten und alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen getroffen werden.

7.4 Der AN hat die Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen sowie die sonstigen, insbesondere sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.

8. ABNAHME

8.1 Es wird eine förmliche Abnahme vereinbart. Diese ist für den Gefahrübergang (§§ 446, 644 BGB) maßgebend.

8.2 Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

8.3 Mängelbeseitigungsarbeiten (Nachbesserung) sind ebenfalls förmlich abzunehmen.

8.4 Alle Kosten, die dem AG infolge mangelhafter und nicht fristgerechter Behebung von Mängeln sowie durch mehrmalige Abnahmetermine entstehen, gehen zu Lasten des AN.

9. MÄNGELHAFTUNG

9.1 Für die Rechte des AG bei Sach- und Rechtsmängeln der Leistung des AN (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des AN gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Der AN haftet insbesondere dafür, dass seine Leistung bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Leistungs- und Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Beauftragung – Gegenstand des Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Leistungs- oder Produktbeschreibung vom AG, vom AN oder vom Hersteller stammt.

9.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle des AG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des AG im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.

9.4 Der AG behält sich vor, Mängelanzeigen per E-Mail an den AN zu versenden. AG und AN sind sich darüber einig, dass in Bezug auf diese Erklärungen (Mängelanzeigen) etwaige gesetzliche oder vertragliche Schriftformerfordernisse abbedungen sind.

9.5 Zur Nacherfüllung gehört bei Verträgen über Lieferleistungen auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde.

9.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des AG beträgt:

9.6.1 bei Bauhandwerkerleistungen:

- für alle Abdichtungen erd- und wasserberührter Bauteile gegen drückendes und nichtdrückendes Wasser, insbesondere im Falle der Ausführung einer weißen Wanne: **zehn Jahre**;
- für Fassaden, Dachabdichtungen (mit Ausnahme mechanisch betriebener Geräte/Verschleißteile): **zehn Jahre**;
- für alle übrigen Leistungen: **fünf Jahre**.

9.6.2 bei Lieferleistungen:

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.6.3 bei Honorarleistungen:

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. FÜR BAUHANDWERKERLEISTUNGEN: SICHERHEITSLISTUNG/BÜRGSCHAFT

10.1 Sicherheit für Mängelansprüche des AG

Der AN hat für die Dauer der Mängelhaftung dem AG Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Gesamtabrechnungssumme (netto) vor Abzügen wegen Umlagen, Gegenforderungen etc. zu leisten. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der Schlussrechnung geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß

Ziff. 10.2 ablösbar. Dies gilt ab einem Gesamtauftragswert von 5.000,00€ netto. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen.

Die Sicherheit umfasst alle Mängelansprüche wegen nach Abnahme festgestellter Mängel (Kostenvorschuss; Selbstvorkaufkosten), Schadensersatzansprüche jeglicher Art, Minderungsansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Die Sicherheit erstreckt sich auch auf die Sicherung aller vorgenannten Ansprüche aus Veränderungen und Erweiterungen des Leistungsumfanges aufgrund ausgeführter Änderungs- und Zusatzleistungen.

Umfasst ist auch die Absicherung von Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen sowie von Ansprüchen bei etwaiger Inanspruchnahme des AG durch Dritte wegen pflichtwidrigen Verhaltens des AN oder dessen Nachunternehmern, insbesondere bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGB IV) sowie aus der Inanspruchnahme durch das Finanzamt oder anderer amtlicher Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen. Außerdem sind Ansprüche gemäß Ziff. 14.5 abgedeckt.

10.2 Sicherheitsleistung durch Bürgerschaft

Stellt der AN eine Bürgerschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen, so muss sie von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.

Der Bürge muss gegenüber dem AG eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgerschaft nach deutschem materiellem Recht übernehmen.

Die Bürgerschaft muss Zinsen, Spesen und Kosten jeder Art, die auf die verbürgte Forderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, bis zum übernommenen Höchstbetrag sichern. Die Bürgerschaft muss die Erklärung enthalten, dass auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) und das Recht auf Hinterlegung verzichtet wird.

Die Bürgerschaft muss ferner die Erklärung enthalten, dass die Bürgenhaftung durch eine Änderung in der Person des AN oder durch eine Änderung von dessen Rechtsform nicht berührt und auch nicht allein deshalb ausgeschlossen wird, weil die Abnahme der Leistungen des AN nicht entsprechend den vertraglichen Vorgaben erfolgt ist.

Die Bürgschaftserklärung muss mit dem weiteren Inhalt ausgestellt sein, dass die Bürgschaftsforderung nicht früher als die gesicherte Forderung verjährt, die Vorschriften der §§ 767 Abs. 1 Satz 3, 768 BGB unberührt bleiben und im Höchstfall die Frist des § 202 Abs. 2 BGB gilt.

Die Bürgerschaft muss zudem mit dem Inhalt ausgestellt werden, dass der Bürge – sofern die Bürgschaftssumme nur einen Teil der nach dem Vertrag vom AN zu leistenden Sicherheit ausmacht – additiv neben etwaigen weiteren Bürgschaften bis zu dem verbürgten Höchstbetrag haftet und § 769 BGB nicht gilt.

Die Bürgerschaft muss die Erklärung enthalten, dass für Verpflichtungen aus der Bürgerschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Ort der Bauhandwerkerleistung oder nach Wahl des AG auch dessen Sitz ist.

10.3 Rückgabe der Sicherheit

10.3.1 Eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche ist vom AG nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurückzugeben. Soweit unterschiedliche Verjährungsfristen gelten, wird die Sicherheit jeweils in der Höhe der Nettoabrechnungssumme reduziert, die auf die Leistungen entfällt, für die die Verjährungsfristen abgelaufen sind.

10.3.2 Der AG ist unabhängig davon jeweils berechtigt, einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückzuhalten, soweit zu dem vorgenannten Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind.

11. ABRECHNUNG

11.1 Alle Rechnungen sind in prüffähiger Form auf den Namen des AG auszustellen und mit den notwendigen Rechnungsunterlagen bei der IBG-Marburg einzureichen.

11.2 Sofern im Vertrag eine Vergütung nach Zeitaufwand festgelegt ist, sind den Rechnungen vom AG abgezeichnete Arbeitsnachweise (Zeit / Material) beizufügen. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- das Leistungsdatum,

- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen.

Die Arbeitsnachweise sind dem AG wöchentlich zur Prüfung vorzulegen.

In dem Vergütungssatz müssen Lohnnebenkosten, Wegegeld, Auslösung und sonstige Lohnzuschläge (Zuschläge für Überstunden, Feiertagszuschläge, etc.) enthalten sein, einschließlich der Kosten für Handwerkszeug und Kleingeräte sowie Kosten für Sekretariat, Überstunden-, Wochenend- und Nachtzuschläge, Reisekosten, Spesen sowie alle für die Vertragsleistung erforderlichen Betriebskosten; diese werden nicht gesondert vergütet.

12. ZAHLUNGEN

12.1 Zahlungen werden nach Zugang einer prüffähigen Rechnung nebst Aufstellung beim AG binnen einer Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen nach Rechnungseingang beim AG fällig. Die Zahlung schließt Rückforderungen des AG wegen unberechtigt oder fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus.

12.2 Der AN hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag und die aus diesem Betrag abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an tatsächlich gezogene Nutzungen herauszugeben. Er kann sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB berufen.

12.3 Der AG ist jederzeit berechtigt, gegenüber den Forderungen des AN mit sämtlichen ihm zustehenden Gegenansprüchen gegen den AN – auch aus anderen Rechtsbeziehungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung – aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Eine Aufrechnung durch den AN ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.

12.4 Die Abtretung oder Verpfändung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Vergütungsforderungen oder sonstiger Forderungen an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Dieser muss die Zustimmung in allen Fällen erteilen, in denen keine Verletzung seiner Interessen gegeben oder zu befürchten ist.

13. KÜNDIGUNG

13.1 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf in jedem Fall der Schriftform.

13.2 Der AN ist verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die zur Fortsetzung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen unverzüglich an den AG herauszugeben.

13.3 Schadensersatz für entgangenen Gewinn kann der AN im Falle der Teilkündigung oder Kündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag auch als Nachtrag vom AG angeboten wird.

13.4 Teilkündigungen sind auch dann zulässig, wenn sie sich auf nicht in sich abgeschlossene Teilleistungen beziehen.

14. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

14.1 Alle Dokumente und Erklärungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Der AN hat erforderlichenfalls auf seine Kosten einen Übersetzer zu stellen.

14.2 Änderungen, Ergänzungen und die vertragliche Aufhebung des Vertrages sowie Zusicherungen und der Verzicht auf entstandene Rechte einer Vertragspartei bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.

14.3 Eine eventuell ungültige Vertragsbestimmung berührt nicht den sonstigen Teil des Vertrages. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

14.4 Erfüllungsort ist der Ort des Objekts, für das der AN seine Leistungen zu erbringen hat.

14.5 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien im kaufmännischen Rechtsverkehr als ausschließlichen Gerichtsstand nach Wahl des AG den Sitz des AG oder Marburg (Lahn). Dies gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über nichtvermögensrechtliche Ansprüche, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands zugewiesen sind, oder wenn für die Klage gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist. Es gilt deutsches Recht.

Ende der Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Immobilienbetreuung GmbH Marburg
Anneliese Pohl Allee 1
35037 Marburg
Geschäftsführer: Reno Stadtländer
Steuernummer: 020 239 11631
Handelsregister Marburg HRB 5995
USt-Ident.-Nr.: DE 815 327 613